

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 106

36. Jahrgang

30. April 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 983/93 des Rates vom 6. April 1993 über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1992 bis 20. Mai 1995** 1
- Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1992 bis 20. Mai 1995 2

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

- ★ **Richtlinie 93/17/EWG der Kommission vom 30. März 1993 mit gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut sowie den für sie geltenden Anforderungen und Bezeichnungen** 7
- 93/231/EWG:
- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. März 1993 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Hoheitsgebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden** 11
- 93/232/EWG:
- ★ **Entscheidung der Kommission vom 31. März 1993 zur Genehmigung des griechischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen** 14

1

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

93/233/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 1. April 1993 über die Freigabe von Sicherheiten für Lizenzen und Bescheinigungen, die zur Versorgung der Kanarischen Inseln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates erteilt wurden 15

93/234/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 5. April 1993 zur Änderung der Entscheidungen 92/377/EWG und 92/390/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Slowenien und Kroatien 16

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 983/93 DES RATES

vom 6. April 1993

über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1992 bis 20. Mai 1995

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (*),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (**),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars (*) haben die Parteien Verhandlungen darüber geführt, welche Änderungen oder Zusätze am Ende des Anwendungszeitraums der ersten Protokolle in dieses Abkommen aufgenommen werden sollen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 14. Mai 1992 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 21. Mai 1992 bis 20. Mai 1995 paraphiert.

Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1992 bis 20. Mai 1995 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen (*).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. April 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ANDERSEN

(*) ABl. Nr. C 201 vom 8. 8. 1992, S. 19.

(**) Stellungnahme vom 12. März 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(*) ABl. Nr. L 73 vom 18. 3. 1986, S. 26.

(*) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1992 bis 20. Mai 1995

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 2 des Abkommens werden 42 Hochsee-Thunfischfrostern und acht Oberflächen-Langleinenfischern für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend am 21. Mai 1992, Lizenzen für den gleichzeitigen Fischfang in der Fischereizone Madagaskars gewährt.

Artikel 2

Der Betrag der in Artikel 7 des Abkommens genannten Beteiligung wird für die Dauer des Protokolls pauschal auf mindestens 1 350 000 ECU festgesetzt, die in drei gleichen Jahresraten zu zahlen sind. Dieser Betrag deckt die in Artikel 1 genannten Fischereitätigkeiten bis zu einem Gewicht des in der Fischereizone Madagaskars gefangenen Thunfischs von 9 000 Tonnen jährlich; liegt die Menge der von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in der Fischereizone Madagaskars getätigten Fänge höher, so wird der vorgenannte Betrag entsprechend erhöht; jedoch ist der finanzielle Ausgleich unabhängig von den tatsächlich getätigten Fängen auf 750 000 ECU jährlich begrenzt.

Artikel 3

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von höchstens 375 000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen Programms Madagaskars zur Verbesserung der Kenntnisse über die großen Wanderfischarten in den Madagaskar einschließenden Gewässern des Indischen Ozeans.

Diese Beteiligung kann auf Antrag der Regierung Madagaskars in Form eines Beitrags zu den Kosten für internationale Tagungen geleistet werden, die der Verbesse-

rung dieser Kenntnisse wie auch der Bewirtschaftung der Fischereiresourcen dienen.

Artikel 4

Die beiden Parteien kommen überein, daß eine Erweiterung des Fachwissens und der Kenntnisse der in der Seefischerei tätigen Personen wesentlich für den Erfolg ihrer Zusammenarbeit ist. Die Gemeinschaft wird daher madagassischen Staatsbürgern den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und zu diesem Zweck Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren in den unterschiedlichen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereichen des Fischereisektors zur Verfügung stellen. Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 450 000 ECU nicht übersteigen; dieser Betrag entspricht etwa 450 Stipendienmonaten. Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat genutzt werden.

Artikel 5

Der Anhang zu den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars wird aufgehoben und durch den Anhang dieses Protokolls ersetzt.

Artikel 6

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 21. Mai 1992.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN DER FISCHEREIZONE MADAGASKARS**1. Lizenzanträge und -erteilung**

Nach Zahlung der Gebühren durch die Reeder unterbreiten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft den zuständigen Behörden Madagaskars einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang ausüben will. Der Antrag erfolgt auf dem von Madagaskar vorgesehenen Formblatt, von dem ein Muster beigefügt ist (Anlage 1).

Die Behörden Madagaskars händigen der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Antananarivo binnen 15 Arbeitstagen die in Artikel 4 des Abkommens vorgesehene Lizenz aus.

Die Reeder von Thunfischfängern sind verpflichtet, sich von einem Konsignatar in Madagaskar vertreten zu lassen.

2. Geltungsdauer der Lizenzen

Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden. Jede Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Europäischen Gemeinschaft und im Falle höherer Gewalt kann jedoch die Lizenz eines Schiffes durch eine Lizenz für ein anderes Schiff mit ähnlichen Merkmalen wie das zu ersetzende Schiff ersetzt werden. Der Reeder des zu ersetzenden Schiffes gibt die ungültige Lizenz über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zurück an das für Fischerei zuständige Ministerium Madagaskars.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum;
- den Hinweis, daß diese Lizenz die Lizenz des vorangehenden Schiffes ungültig werden läßt und diese ersetzt.

3. Zahlung der Lizenzgebühren

Die in Artikel 5 des Abkommens vorgesehenen Gebühren werden auf 20 ECU je Tonne in der Fischereizone Madagaskars gefangenen Thunfisch festgesetzt.

Die Lizenzen werden gegen die vorherige Zahlung an die madagassische Staatskasse von pauschal 1 000 ECU pro Jahr und Thunfischfroster und 500 ECU pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer ausgehändigt.

4. Fangmeldung und Abrechnung der von den Reedern zu zahlenden Gebühren

Der Kapitän füllt für jeden Fanginsatz in der Fischereizone Madagaskars eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 2 aus. Dieses Formular kann während der Anwendung des geltenden Protokolls durch ein anderes Dokument ersetzt werden, das zu diesem Zweck von einer für den Thunfischfang im Indischen Ozean zuständigen internationalen Organisation nach Zustimmung des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 9 des Fischereiabkommens erstellt wird.

Die deutlich ausgefüllten und vom Kapitän unterzeichneten Meldungen sind dem französischen Institut für wissenschaftliche Forschung bei der Entwicklungszusammenarbeit (ORSTOM) oder dem Spanischen ozeanographischen Institut so bald wie möglich zur Überprüfung zuzustellen. Nach der Überprüfung durch die wissenschaftlichen Institute übermittelt die Europäische Gemeinschaft diese Meldungen vierteljährlich oder binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Fangensatzes dem für Fischerei zuständigen Ministerium Madagaskars.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behält sich die Regierung Madagaskars das Recht vor, die Lizenz des gegen die Vorschriften verstößenden Fischereifahrzeugs bis zur Erfüllung sämtlicher Formalitäten auszusetzen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 15. April die von den wissenschaftlichen Instituten bestätigte Menge der im abgelaufenen Jahr getätigten Fänge mit. Aufgrund dieser Angaben nimmt die Kommission die Abrechnung der für ein Wirtschaftsjahr anfallenden Gebühren vor und übermittelt sie den madagassischen Behörden zur Stellungnahme.

Die Reeder erhalten die Abrechnung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens Ende April und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Erreicht die Summe der fälligen Gebühren für die tatsächliche Fangtätigkeit nicht den als Vorschuß geleisteten Betrag, so wird die entsprechende Differenz dem Reeder nicht erstattet.

5. Funkverbindung

Der Kapitän teilt über die Küstenfunkstation Antsiranana oder über Fernschreiben mindestens 24 Stunden im voraus seine Absicht mit, in die Fischereizone Madagaskars einzufahren.

Die Frequenzen der Funkstation und die Fernschreibnummer sind in der Lizenz angegeben.

6. Beobachter

Auf Antrag der Behörden Madagaskars nehmen die Thunfischfänger einen Beobachter an Bord. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den Behörden Madagaskars festgesetzt, darf jedoch in der Regel nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit überschreiten.

Der Reeder zahlt an die Regierung Madagaskars über seinen Konsignatar einen Betrag von 10 ECU für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Thunfischfängers verbringt.

Falls ein Thunfischfänger die Fischereizone Madagaskars mit einem madagassischen Beobachter an Bord verläßt, trifft er alle Maßnahmen, um die Rückkehr des Beobachters nach Madagaskar innerhalb kürzester Zeit auf Kosten des Thunfischfängers zu gewährleisten.

7. Anheuern von Seeleuten

In der Thunfischfängerflotte werden während der Laufzeit der Kampagne zwei madagassische Seeleute beschäftigt.

Falls die madagassische Vertragspartei keine Bewerber vorschlägt, so ist anstelle dieser Verpflichtung eine Pauschalsumme in Höhe von 50 % der Löhne dieser Seeleute zu zahlen, berechnet im Verhältnis zur Laufzeit der Kampagne; dieser Betrag kommt der Ausbildung von madagassischen Fischern zugute.

8. Fischereizonen

Die den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft zugänglichen Fanggebiete sind sämtliche Gewässer unter madagassischer Gerichtsbarkeit außerhalb des Küstenstreifens von zwei Seemeilen.

Falls die Behörden Madagaskars beschließen, versuchsweise Fischsammelstellen mit entsprechenden Vorrichtungen einzurichten, so teilen sie dies der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den Konsignataren der betreffenden Reeder unter Angabe der geographischen Koordinaten dieser Sammelstellen mit.

Ab dem 30. Tag nach dieser Mitteilung ist es untersagt, sich diesen Vorrichtungen weiter als 1,5 Meilen zu nähern. Jeglicher Abbau von Vorrichtungen für Fischsammelstellen ist beiden Parteien unverzüglich mitzuteilen.

9. Inanspruchnahme der Hafenanlage

Die Behörden Madagaskars legen im Einvernehmen mit den Benutzern die Bedingungen für die Benutzung der Hafeneinrichtungen fest.

10. Kontrollbesuche und Überwachung der Fangtätigkeit

Die Fischereifahrzeuge im Besitz einer Lizenz gestatten und erleichtern jedem madagassischen Beamten, der mit der Inspektion der Fänge bzw. der Kontrolle der Fischereitätigkeit beauftragt ist, das An-Bord-Kommen und die Erfüllung seiner Aufgaben.

11. Umladen von Fisch

Wird Fisch umgeladen, so übergeben die Hochsee-Thunfischfroster die Mengen, die sie nicht an Bord behalten, einer von den zuständigen Fischereibehörden Madagaskars benannten Gesellschaft oder Organisation.

Anlage 1

FORMBLATT ZUM ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ

- 1. Geltungsdauer: vom bis
- 2. Name des Schiffes und Flaggenstaat:
- 3. Name des Reeders:
- 4. Registrierhafen und -nummer:
- 5. Art des Fischfangs:
- 6. Zulässige Maschenöffnung:
- 7. Länge des Schiffes:
- 8. Breite:
- 9. Bruttoregistertonnen:
- 10. Laderaumkapazität:
- 11. Maschinenleistung:
- 12. Bauweise:
- 13. Normale Besatzungsstärke:
- 14. Fangtechnische Geräte:
- 15. Rufzeichen:
- 16. Name des Kapitäns:

Der Reeder oder sein Stellvertreter haftet für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 93/17/EWG DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

mit gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut sowie den für sie geltenden Anforderungen und Bezeichnungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/3/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zuge der Durchführung der Vorschriften der Richtlinie 66/403/EWG betreffend den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, die höhere Anforderungen als die in den Anlagen I und II derselben Richtlinie genannten erfüllen, sollten für einen Markt ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr nach dem Vertrag gewährleistet ist, im gesamten oder einem Teil des Gebiets eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut sowie die für sie geltenden Anforderungen und Bezeichnungen festgelegt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden gemeinschaftliche Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut geschaffen. Kartoffelpflanzgut kann in diese Klassen eingestuft werden, wenn bei der amtlichen

Untersuchung nachgewiesen wurde, daß es die Voraussetzungen für die amtliche Zertifizierung als „Basispflanzgut“ gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe A der Richtlinie 66/403/EWG sowie die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen sind:

- a) die Pflanzengesundheitsanforderungen gemäß
 - Richtlinie 69/464/EWG des Rates⁽³⁾;
 - Richtlinie 69/465/EWG des Rates⁽⁴⁾;
 - Richtlinie 77/93/EWG des Rates⁽⁵⁾;
 - Richtlinie 80/665/EWG des Rates⁽⁶⁾.
- b) Das Kartoffelpflanzgut muß von Material stammen, das die Anforderungen des Anhangs I sowie die zusätzlichen oder strengeren Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

Artikel 2

(1) Die gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut tragen folgende Bezeichnungen:

- a) EWG-Klasse 1, sofern die Anforderungen sowohl des Anhangs I mit Ausnahme der Nummer 3.3 Buchstabe b) als auch des Anhangs II Nummer 1 erfüllt sind;
- b) EWG-Klasse 2, sofern die Anforderungen sowohl des Anhangs I mit Ausnahme der Nummer 3.3 Buchstabe a) als auch des Anhangs II Nummer 2 erfüllt sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 24. 12. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 24. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 30.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1993, S. 21.

- c) EWG-Klasse 3, sofern die Anforderungen sowohl des Anhangs I mit Ausnahme der Nummer 3.3 Buchstabe a) als auch des Anhangs II Nummer 3 erfüllt sind.

Die betreffende Bezeichnung ist auf dem in der Richtlinie 66/403/EWG vorgesehenen Etikett unter der Überschrift „Klasse“ anzugeben.

- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission davon, inwieweit sie die jeweiligen Klassen auf ihre heimische Erzeugung anwenden.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zu dem für die Umsetzung der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽¹⁾ vorgesehenen Zeitpunkt nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN VORSTUFENMATERIAL VON KARTOFFEL-BASISPFLANZGUT DER GEMEINSCHAFTLICHEN KLASSEN

1. Bei Verwendung von Gewebekulturverfahren einschließlich der Meristemkultur gelten folgende Anforderungen:
 - 1.1. Die Mutterknolle muß frei von folgenden Schadorganismen bzw. Krankheitserregern sein:
 - a) *Erwinia carotovora* var. *atroseptica*,
 - b) *Erwinia chrysanthemi*,
 - c) Potato leaf roll virus,
 - d) Kartoffelvirus A,
 - e) Kartoffelvirus M,
 - f) Kartoffelvirus S,
 - g) Kartoffelvirus X,
 - h) Kartoffelvirus Y.Die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen ist bei der amtlichen Prüfung oder bei der Prüfung unter amtlicher Aufsicht mit Hilfe geeigneter Verfahren nachzuweisen.
 - 1.2. Das von der Mutterknolle stammende und in vitro vermehrte Material muß die Anforderungen der vorstehenden Nummer 1.1 erfüllen; die Vorschrift hinsichtlich der amtlichen Prüfung oder Prüfung unter amtlicher Aufsicht entfällt dafür jedoch.
2. Bei Verwendung klonaler Züchtungsverfahren müssen die Ausgangsknolle und die unmittelbar von ihr stammenden Knollen:
 - 2.1. frei von den in der vorgenannten Nummer 1.1 genannten Schadorganismen und Krankheitserregern sein; die Erfüllung der Anforderungen c) bis h) ist bei der amtlichen Prüfung oder bei der Prüfung unter amtlicher Aufsicht mit Hilfe geeigneter Verfahren nachzuweisen;
 - 2.2. aus Beständen erwachsen sein, die die Anforderungen gemäß der nachstehenden Nummer 3 erfüllen.
3. Die Bestände müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - 3.1. Sie müssen auf einer Fläche angebaut werden, die in den letzten drei Jahren nicht mit Kartoffeln bestanden war.
 - 3.2. Sie müssen von anderen Beständen mit niedrigerem Status durch ausreichenden Abstand isoliert sein; die Erfüllung dieser Anforderung ist bei der amtlichen Feldprüfung nachzuweisen.
 - 3.3. Hinsichtlich der Schwarzbeinigkeit:
 - a) Die Bestände müssen im Falle der EWG-Klasse 1 frei von Schwarzbeinigkeit sein oder
 - b) dürfen im Falle der EWG-Klassen 2 und 3 einen Anteil von höchstens 0,25 % schwarzbeiniger Pflanzen aufweisen.Die Erfüllung dieser Anforderungen ist bei der amtlichen Feldprüfung nachzuweisen.
 - 3.4. Sie dürfen einen Anteil von höchstens 0,1 % Pflanzen mit Anzeichen von Virusbefall aufweisen; die Erfüllung dieser Anforderung ist bei der amtlichen Feldprüfung und im Zweifelsfall durch zusätzliche Laboruntersuchungen des Laubs mit Hilfe geeigneter Verfahren nachzuweisen.
 - 3.5. Sofern die amtliche Feldprüfung vorgeschrieben ist, sind sie mindestens zweimal einer amtlichen Feldprüfung zu unterziehen.
 - 3.6. Sie sollen so wenig Vermehrungsstufen durchlaufen wie möglich, wobei den Erzeugungsbedingungen Rechnung zu tragen ist.

ANHANG II

ZUSÄTZLICHE ODER STRENGERE ANFORDERUNGEN AN BESTÄNDE UND PARTIEN VON
KARTOFFEL-BASISPLANZGUT DER GEMEINSCHAFTLICHEN KLASSEN

1. „EWG-Klasse I“

1.1. Die Bestände müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 1.1.1. Sie müssen auf einer Fläche angebaut werden, die in den letzten drei Jahren nicht mit Kartoffeln bestanden war.
- 1.1.2. Sie müssen frei von schwarzbeinigen Pflanzen sein; die Erfüllung dieser Anforderung ist bei der amtlichen Feldprüfung nachzuweisen.
- 1.1.3. Sie dürfen einen Anteil von höchstens 0,5 % Pflanzen mit Anzeichen von Virusbefall aufweisen; die Erfüllung dieser Anforderung ist bei der amtlichen Feldprüfung und im Zweifelsfall durch zusätzliche Laboruntersuchungen des Laubs mit Hilfe geeigneter Verfahren nachzuweisen.
- 1.1.4. Sofern die amtliche Feldprüfung vorgeschrieben ist, sind sie mindestens zweimal einer amtlichen Feldprüfung zu unterziehen.
- 1.1.5. Sie sollen so wenig Vermehrungsstufen durchlaufen wie möglich, wobei den Erzeugungsbedingungen Rechnung zu tragen ist.

1.2. Die Parteien dürfen nicht

- 1.2.1. mehr als 1 Gew.-% Erde und Fremdbesatz aufweisen; die Erfüllung dieser Anforderung ist bei der amtlichen Untersuchung nachzuweisen;
- 1.2.2. mehr als 0,5 Gew.-% Knollen mit Trocken- oder Naßfäule aufweisen; die Erfüllung dieser Anforderung ist bei der amtlichen Untersuchung nachzuweisen.

2. „EWG-Klasse 2“

Es gelten die in Nummer 1 vorgeschriebenen Anforderungen mit Ausnahme derjenigen der Nummer 1.1.2.; der Befall mit Schwarzbeinigkeit darf höchstens 0,5 % betragen.

3. „EWG-Klasse 3“

Es gelten die in Nummer 1 vorgeschriebenen Anforderungen mit Ausnahme derjenigen der Nummern 1.1.2 und 1.1.3. Der Befall mit Schwarzbeinigkeit darf höchstens 1 % betragen. Der Virusbefall darf höchstens 1 % betragen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Hoheitsgebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden

(93/231/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/3/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

auf Ersuchen Deutschlands, Irlands und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 66/403/EWG sind für bestimmte Schadorganismen Toleranzen festgesetzt.

Die Richtlinie 66/403/EWG sieht vor, daß die Mitgliedstaaten für Kartoffelpflanzgut ihrer heimischen Erzeugung strengere Anforderungen für die Anerkennung festlegen können.

Derartige Maßnahmen gegen Schadorganismen, die den Kartoffelanbau in den betreffenden Gebieten besonders bedrohen, möchten Irland für sein gesamtes Hoheitsgebiet sowie Deutschland und das Vereinigte Königreich für bestimmte Teile ihrer jeweiligen Hoheitsgebiete anwenden.

Es hat sich gezeigt, daß der Verkehr mit Kartoffelpflanzgut bestimmter Kategorien, die keinen strengeren Anforderungen genügen als denen, die hinsichtlich bestimmter Schadorganismen in den Anlagen I und II der genannten Richtlinie vorgesehen sind, den Kartoffelanbau im gesamten Hoheitsgebiet Irlands sowie in bestimmten Teilen Deutschlands und des Vereinigten Königreichs besonders gefährdet.

Die Kommission hat mit ihrer Richtlinie 93/17/EWG⁽³⁾ gemeinschaftliche Klassen für Kartoffel-Basispflanzgut eingeführt und die Anforderungen und Bezeichnungen für diese Klassen festgelegt. Kartoffelpflanzgut dieser Klassen sollte auch im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vermarktet werden können, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 66/403/EWG zur Anwendung strengerer Maßnahmen zu ermächtigen sind.

Ein Vergleich der im gesamten Hoheitsgebiet Irlands sowie in bestimmten Teilen Deutschlands und des Vereinigten Königreichs geltenden Anforderungen an die jeweilige heimische Kartoffelpflanzguterzeugung mit den gemeinschaftlichen EWG-Klassen für Kartoffel-Basispflanzgut zeigt, daß die

- „EWG-Klasse 1“ strengeren Anforderungen genügt;
- „EWG-Klasse 2“ den gleichen Anforderungen genügt wie die heimische Erzeugung für die Kartoffelpflanzgutproduktion;
- „EWG-Klasse 3“ den gleichen Anforderungen genügt wie die heimische Erzeugung für den Kartoffelanbau.

Daher sollen Irland für sein gesamtes Hoheitsgebiet sowie Deutschland und das Vereinigte Königreich für bestimmte Teile ihrer Hoheitsgebiete ermächtigt werden, den Verkehr mit Kartoffelpflanzgut auf die in der Richtlinie 93/17/EWG festgelegten gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut zu beschränken.

Diese Ermächtigung steht im Einklang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß den in der Richtlinie 77/93/EWG des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/103/EWG der Kommission⁽⁵⁾, niedergelegten gemeinsamen Vorschriften über die Pflanzengesundheit.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Mitgliedstaaten werden ermächtigt, den Verkehr mit Kartoffelpflanzgut in ihren jeweiligen in Spalte 2 des Anhangs aufgeführten Gebieten auf Basis-Kartoffelpflanzgut der folgenden gemeinschaftlichen Klassen zu beschränken, die mit der Richtlinie 93/17/EWG eingeführt worden sind:

- a) „EWG-Klasse 1“ oder „EWG-Klasse 2“ für die Erzeugung von Kartoffelpflanzgut;

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1993, S. 21.

⁽³⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 363 vom 11. 12. 1992, S. 1.

b) „EWG-Klasse 1“, „EWG-Klasse 2“ oder „EWG-Klasse 3“ für den Kartoffelanbau.

Artikel 2

Um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Ermächtigung auf Dauer erfüllt werden, schaffen die betreffenden Mitgliedstaaten ein ständiges System regelmäßiger amtlicher Kontrollen und entsprechender Kontrollberichte, das von der Kommission überwacht wird.

Artikel 3

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist ab dem Tag anwendbar, der für die Umsetzung der Richtlinie 91/683/EWG des Rates (1) vorgesehen ist.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

ANHANG

1	2
Mitgliedstaat	Gebiet
Deutschland	<p>Bundesland Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>— Grimmen: Wendisch Baggendorf, Gransebieth, Deyelsdorf, Grammendorf, Rackow, Grimmen-Land (westlich der Bahnstrecke), Splietsdorf</p> <p>— Greifswald: Züssow, Gribow, Ranzin, Karlsburg, Lühhannsdorf, Wrangelsburg, Lüssow, Ortsteil Owstin der Stadt Gützkow</p> <p>— Stralsund: Tribsees, Hugoldsdorf, Drechow, Gremersdorf, Siemersdorf</p> <p>— Rostock: Sanitz, Groß Lüsewitz, Kavelstorf, Dummerstorf, Rappelin, Niekrenz, Ortsteil Prangendorf der Gemeinde Cammin, Gubkow, Grammow, Thelkow, Nustrow, Ortsteil Vilz der Gemeinde Selpin, Kowalz</p> <p>— Ribnitz-Damgarten: Böhlendorf, Langsdorf, Breesen, Ortsteil Schlemmin der Gemeinde Semlow</p> <p>— Bad Doberan: Kröpelin, Bastorf, Ortsteil Vorder Bollhagen der Stadt Bad Doberan, Wittenbeck, Steffenshagen, Kühlungsborn, Reddelich, Jennewitz</p> <p>— Güstrow: Sabel, Hohen Spreng, Weitendorf, Kuhs, Lüssow, Sarmstorf, Güstrow, Mistorf, Groß Schiesow</p> <p>— Lübz: Karow</p> <p>— Anklam: Klein Bünzow, Schmatzin, Krien, Krusenfelde, Iven, Neuendorf B, Medow, Nerdin, Ortsteil Görke der Gemeinde Postlow, Neetzow, Steinmocker, Liepen, Stolpe, Pelsin</p> <p>— Demmin: Hohenbrünzow, Hohenmocker, Daberkow, Völschow, Plötz, Kartlow, Kruckow, Schmarsow, Alt Tellin, Tutow, Bentzin, Jarmen, Kletzin, Quitzerow, Wüstenfelde, Lindenhof, Beggerow, Verchen, Schönfeld, Ortsteil Lindenfelde der Stadt Demmin</p> <p>— Altentreptow: Bartow, Breest, Grapsow, Grischow, Werden, Siedenbollentin, Breesen, Wildberg, Pinnow, Groß Teetzleben, Tützpatz, Altenhagen, Wolde, Reinberg</p> <p>— Schwerin: Ruthenbeck, Ortsteil Hof Barnin der Gemeinde Barnin, Prestin der Gemeinde Bülow, Demen, Wessin</p>
Irland	Das gesamte Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich	<p>— Cumbria, Northumberland (England)</p> <p>— Nordirland</p> <p>— Schottland</p>

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1993

zur Genehmigung des griechischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen

(93/232/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/91⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Griechenland hat der Kommission am 2. März 1993 seine Absicht mitgeteilt, ein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen einzuführen. Am 22. März 1993 haben die griechischen Behörden der Kommission letztmals weitere Auskünfte zu diesem Programm erteilt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 und ihren Durchführungsbestimmungen, insbesondere den mit Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung vorgesehenen Zwecken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen wurden dem Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen am 22. März 1993 zur Anhörung vorgelegt.

Der EAGFL-Ausschuß wurde am 23. März 1993 zu den Höchstbeträgen gehört, mit denen der Gemeinschaftshaushalt infolge der Genehmigung dieses Programms belastet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von den griechischen Behörden der Kommission am 2. März 1993 mitgeteilte Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen wird genehmigt.

Artikel 2

Der Gemeinschaftshaushalt darf infolge dieser Entscheidung jährlich mit höchstens folgenden Beträgen belastet werden:

<i>(in ECU)</i>	
1994	6 606 000
1995	5 615 000
1996	4 624 000
1997	3 633 000
1998	2 642 000

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 72.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. April 1993

über die Freigabe von Sicherheiten für Lizenzen und Bescheinigungen, die zur Versorgung der Kanarischen Inseln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates erteilt wurden

(93/233/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung der die Versorgung der Kanarischen Inseln betreffenden Regelung wurde die Anwendung der Verfahren für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen und Bescheinigungen zentralisiert. Eine solche Zentralisierung ist gerechtfertigt, da es zu überwachen gilt, ob die Versorgungsregelung ordnungsgemäß verwaltet wird. Die Umstellung von der alten auf die neue Regelung hat hinsichtlich der Einschätzung des Bedarfs der dortigen Unternehmen bestimmte Schwierigkeiten aufgeworfen. Diese Unternehmen haben mitunter die Erteilung von Einfuhrlizenzen, Freistellungs- und Beihilfebescheinigungen für Mengen beantragt, die über den tatsächlichen Verwendungsmöglichkeiten lagen.

Die Erteilung dieser Lizenzen und Bescheinigungen setzt die Stellung von Sicherheiten voraus. Diese Sicherheiten verfallen, wenn der Verpflichtung zur Verwendung dieser Lizenzen und Bescheinigungen nicht nachgekommen wird.

Es erscheint gerechtfertigt, vorübergehend von der strikten Anwendung der einschlägigen Regelung abzuweichen, um die Umstellung von der alten auf die neue Versorgungsregelung zugunsten der Kanarischen Inseln zu erleichtern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽²⁾ werden die gestellten Sicherheiten für Einfuhrlizenzen, Freistellungs- und Beihilfebescheinigungen freigegeben,

- die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 1992 zur Anwendung der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 erteilt und
- die nicht oder nur teilweise verwendet wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. April 1993

zur Änderung der Entscheidungen 92/377/EWG und 92/390/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Slowenien und Kroatien

(93/234/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Entscheidungen 92/377/EWG⁽³⁾ und 92/390/EWG⁽⁴⁾ hat die Kommission die Veterinärbedingungen und -zeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Slowenien und Kroatien festgelegt und die zusätzlichen Gesundheitsschutzmaßnahmen bezüglich der klassischen Schweinepest, insbesondere ein Einfuhrverbot für frisches Fleisch, berücksichtigt.

Es müssen Maßnahmen gegenüber solchen Ländern ergriffen werden, die noch immer gegen die klassische Schweinepest impfen. Slowenien und Kroatien führen routinemäßig derartige Impfungen aus.

Diese Maßnahmen sollten die Einfuhren von Schweinefleisch zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr, beispielsweise zur Herstellung von Heimtierfutter oder für technische Zwecke gemäß der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission⁽⁵⁾ und der Richtlinie 92/118/EWG des Rates⁽⁶⁾, nicht beeinträchtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 92/377/EWG wird wie folgt geändert:

- (¹) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
 (²) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
 (³) ABl. Nr. L 197 vom 16. 7. 1992, S. 75.
 (⁴) ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 53.
 (⁵) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.
 (⁶) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

1. In Artikel 1 ist ein Absatz 3 hinzuzufügen:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtem frischem Schweinefleisch aus Slowenien. Für derartige Einfuhren müssen die Bedingungen der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission⁽³⁾ sowie der Richtlinie 92/118/EWG des Rates⁽⁴⁾ und die Garantien des Gesundheitszeugnisses gemäß Anhang C, das die Sendung begleitet, erfüllt sein.“

(³) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.

(⁴) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.“

2. Anhang I dieser Entscheidung wird zu Anhang C.

Artikel 2

Die Entscheidung 92/390/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 ist ein Absatz 3 hinzuzufügen:

„(3) Abweichend von Artikel 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtem frischem Schweinefleisch aus Kroatien. Für derartige Einfuhren müssen die Bedingungen der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission⁽³⁾ sowie der Richtlinie 92/118/EWG des Rates⁽⁴⁾ und die Garantien des Gesundheitszeugnisses gemäß Anhang C, das die Sendung begleitet, erfüllt sein.“

(³) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.

(⁴) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.“

2. Anhang II dieser Entscheidung wird zu Anhang C.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Oktober 1993.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG C

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch von Haustieren der Gattung Schwein, für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 92/377/EWG, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist ⁽¹⁾

Bestimmungsland:

Versandland: Slowenien

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug:

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von Haustieren der Gattung Schwein

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Eigengewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Betriebs/Betriebe:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽²⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von frischem Schweinefleisch für diesen Zweck müssen die Bedingungen der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission und der Richtlinie 92/118/EWG des Rates eingehalten sein.

⁽²⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen ist die Registriernummer, bei Flügen die Flugnummer, bei Schiffen der Name anzugeben.

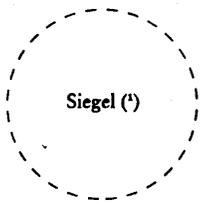
IV. Gesundheitszeugnis

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren,
 - die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von unter drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in der Republik Slowenien gehalten worden sind;
 - aus Betrieben, in denen seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder Vesikulärer Schweinekrankheit und seit mindestens 40 Tagen kein Fall von Schweinepest aufgetreten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen kein Fall einer dieser Krankheiten vorgekommen ist;
 - die vom Herkunftsbetrieb zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof verbracht worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein;
 - die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung gemäß Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben;
 - die nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schweinebrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
2. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und desinfiziert worden ist/sind.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....
(Name in Druckbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten)

(*) Die Farbe von Unterschrift und Siegel muß sich von der des Druckes unterscheiden.“

ANHANG II

„ANHANG C

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch von Haustieren der Gattung Schwein, für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 92/390/EWG, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist ⁽¹⁾

Bestimmungsland:

Versandland: Kroatien

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug:

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von Haustieren der Gattung Schwein

Art der Teilstücke:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Eigengewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Betriebs/Betriebe:

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽²⁾:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von frischem Schweinefleisch für diesen Zweck müssen die Bedingungen der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission und der Richtlinie 92/118/EWG des Rates eingehalten sein.

⁽²⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen ist die Registriernummer, bei Flügen die Flugnummer, bei Schiffen der Name anzugeben.

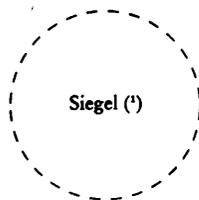
IV. Gesundheitszeugnis

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren,
 - die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von unter drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in der Republik Kroatien gehalten worden sind;
 - aus Betrieben, in denen seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder Vesikulärer Schweinekrankheit und seit mindestens 40 Tagen kein Fall von Schweinepest aufgetreten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen kein Fall einer dieser Krankheiten vorgekommen ist;
 - die vom Herkunftsbetrieb zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof verbracht worden sind, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen. Ist die Beförderung in einem Transportmittel erfolgt, so muß dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein;
 - die 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung gemäß Richtlinie 72/462/EWG im Schlachthof selbst unterzogen worden sind und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufgewiesen haben;
 - die nicht aus einem Betrieb stammen, der aus seuchenrechtlichen Gründen infolge des Auftretens von Schweinebrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt gewesen ist.
2. Das frische Fleisch wurde in einem Betrieb oder in Betrieben gewonnen, in welchem/welchen, wenn ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, die weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft erst wieder genehmigt wird, nachdem alle dort befindlichen Tiere geschlachtet, sämtliches Fleisch beseitigt und der Betrieb oder die Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollkommen gereinigt und desinfiziert worden ist/sind.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....
(Name in Druckbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten)

(*) Die Farbe von Unterschrift und Siegel muß sich von der des Druckes unterscheiden.“